



**Länderkommission**

## **Polizeirevier Chemnitz-Nordost**

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**

**Besuchsdatum: 30. September 2014**

## I – EINLEITUNG

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 30. September 2014 das Polizeirevier Chemnitz-Nordost. Die Länderkommission kündigte den Besuch am Vortag beim Sächsischen Staatsministerium des Innern an. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie dem Leiter des Streifendienstes den Besuchsablauf und bat außerdem um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die acht Gewahrsamsräume, darunter zwei Sammelzellen und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keine der Gewahrsamsräume belegt.

## II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Der Besuchsdelegation wurde im Rahmen des Rundgangs auf einen Polizeieinsatzhelm aufmerksam, der im Vorraum zum Gewahrsamsbereich auf dem Boden lag.

Der Besuchsdelegation wurde erklärt, dass es vermehrt zu Vorfällen gekommen sei, in denen in Gewahrsam genommene Personen, mit dem Ziel sich selbst zu verletzen, ihren Kopf gegen die Zellenwand geschlagen hätten. Um die Personen davon abzuhalten, die eigene Gesundheit zu gefährden, sei man dazu übergegangen, den betroffenen Personen einen **Polizeieinsatzhelm** aufzusetzen. Ihm sei bewusst, dass dies keine optimale Lösung sei. Deswegen sei von den Beamten die Beschaffung eines geeigneteren Gegenstandes angeregt worden, beispielsweise in Form eines Kopfschutzes aus dem Kampfsportbereich. Dies sei aber durch die beschaffende Stelle abgelehnt worden. Auf Nachfrage berichtete der Polizeibeamte, dass es sich im Zusammenhang mit den Vorfällen oft um Personen afrikanischer Herkunft handle.

Die Nationale Stelle erhielt von der Dienststelle im Rahmen der Informationen, die standardmäßig bei einem Besuch abgefragt werden, zunächst die schriftliche Auskunft, dass hinsichtlich der Anzahl der Selbstverletzungsfälle oder anderer besonderer Vorkommnisse keine Aussagen getroffen werden könne. Selbstverletzungen wurden im System nicht erfasst.

Die Länderkommission hält es für notwendig, Selbstverletzungen und andere **besondere Vorkommnisse** im digitalen System oder -wenn dies nicht möglich ist- separat zu **erfassen**. Nur eine systematische Dokumentation ermöglicht es Gründe für Selbstverletzungen zu evaluieren und analysieren und so rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

***Stellungnahme:** Alle besonderen Vorkommnisse im Polizeigewahrsam würden im bestehenden System (elektronisches Gewahrsamsbuch) detailliert erfasst. Recherchen seien derzeit nur als Standardauskünfte über Zeiträume, Namen, und Rechtsgrundlagen möglich. Generelle und einzelfallbezogene Auskünfte über Selbstverletzungen seien mit einem hohen manuellen Rechercheaufwand über alle eingetragenen Fälle möglich, würden zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben jedoch nicht benötigt. Daher werde eine solche Funktion nicht programmiert.*

Nach Angaben des Polizeireviers sei die Ursache für die „Häufungen“ der Selbstverletzungshandlungen mit der örtlichen Zuständigkeit für die (Erst-) Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber im Ortsteil Ebersdorf zu begründen. Aufgrund der hohen Fluktuation von Asylsuchenden in Chemnitz, der räumlichen Gegebenheiten der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung und der damit verbundenen Stimmung der einzelnen Flüchtlinge, auch in

Hinblick auf deren Erfahrungen in den Heimatländern, würden in etwa gleich viele Personen des beschriebenen Personenkreises in Gewahrsam genommen, wie deutsche Staatsbürger, obwohl der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Chemnitz lediglich bei 4,45 % liege. Ein Teil der Asylsuchenden würde nach Einschätzung der Beamten die Autorität des Staates (vertreten durch die uniformierte Polizei) nicht anerkennen oder starke Vorbehalte bezüglich der Eingriffsmaßnahmen haben. Diese Haltung sei häufig bei nordafrikanischen Flüchtlingen besonders ausgeprägt und schlage sich in einem entsprechenden Verhalten nieder. Dies sei darauf ausgerichtet, sich der polizeilichen Maßnahme zu entziehen, selbst wenn dies den Versuch der Selbstverletzung und die Unterbringung im Krankenhaus zu Folge habe.

Die Länderkommission empfiehlt, zur Vermeidung von Kopfverletzungen die Anschaffung eines für diesen Zweck geeigneten Kopfschutzes. Zu überlegen ist weiterhin, wie man mittelfristig mit dieser besonderen Problemstellung, die nach der Analyse der Beamten vor allem im Zusammenhang mit einer bestimmten Personengruppe auftritt, umgeht.

***Stellungnahme:** Zur Verhinderung von Selbstverletzungen der in Gewahrsam genommenen und entsprechend gefährdeten Personen erscheine die Verwendung eines Kopfschutzes grundsätzlich als geboten. Angeregt werde die Verwendung eines handelsüblichen Kopfschutzes (wie z.B. im Boxsport). Die Geeignetheit eines derartigen Kopfschutzes und die Beschaffung eines solchen werde geprüft. Es werde darauf hingewiesen, dass in Fällen in denen das Anlegen eines Kopfschutzes eine Selbstverletzung verhindern soll, die zusätzliche Bewachung oder Fesselung der betroffenen Person erforderlich werde.*

Unter anderem begründete das Revier die Vorkommnisse mit den kulturellen Besonderheiten und einer grundsätzlich abwehrenden Haltung gegenüber der staatlichen Gewalt. Die Länderkommission gibt zu bedenken, dass auch andere Umstände die Eskalation der Gewahrsamssituation, speziell bei dieser Personengruppe, erklären könnten. So könnten beispielsweise Verständigungsschwierigkeiten zu Missverständnissen und Misstrauen gegenüber den Beamten führen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich um Personen handelt, die sich in einer besonders instabilen und schwierigen Lebenssituation befinden sowie teils durch ihre Erfahrungen in den Herkunftsstaaten traumatisiert sein könnten. Die Konsequenzen einer Festnahme durch deutsche Polizeibeamte sind für sie nur schwer einzuschätzen. So könnten die Selbstverletzungsversuche nicht nur ein die Polizeihaft umgehendes Mittel sein, wie von den Beamten vermutet, sondern auch eine Verzweiflungstat darstellen, um einer befürchteten Abschiebung zu entgehen. Deshalb scheint es wichtig, der festgenommenen Person die Situation in der sie sich befindet und das weitere Verfahren verständlich zu machen, um eine überzogene Gegenwehr zu vermeiden. Eine besondere Rolle spielt dabei die zeitnahe Hinzuziehung eines Dolmetschers. Auch vorbereitete Dokumente in der jeweiligen Muttersprache der in Gewahrsam genommenen Person könnten helfen, Missverständnisse vorzubeugen und die Situation zu entspannen. Um ein gegenseitiges größeres Verständnis zu schaffen, könnten Experten mit Kenntnissen zu den betroffenen Regionen und den kulturellen Besonderheiten beratend im Rahmen einer Fortbildung hinzugezogen werden.

Die Länderkommission empfiehlt, zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Beamten allgemein im Bereich interkulturelle Kompetenz fortzubilden und speziell im **Umgang mit der genannten Personengruppe** bzw. Flüchtlingen zu sensibilisieren. Die Beamten sollten in die Lage versetzt werden, deeskalierend auf die in Gewahrsam genommenen Personen einzuwirken, um Selbstverletzungsversuche zu vermeiden.

***Stellungnahme:** Die zum Polizeigewahrsam eingesetzten Mitarbeiter würden, sofern die dienstlichen Obliegenheiten dies zulassen, grundsätzlich an der dezentralen Fortbildung teilnehmen. Um deeskalierend auf die in Gewahrsam genommene Person einzuwirken, werde zusätzlich innerhalb der polizeilichen Fortbildung der Lehrgang „Interkulturelle Kommunikation“ angeboten.*

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Chemnitz-Nordost sind jeweils mit einer Holzpritsche aber ohne schwer entflammbare, abwaschbare **Matratzen** ausgestattet. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken.

Dies hatte die Länderkommission bereits im Rahmen ihres Besuchs des Zentralen Polizeigewahrsams in Leipzig am 12. Februar 2014 angemerkt und die Anschaffung einer geringen Stückzahl dieser Matratzen empfohlen. Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern der Bereitstellung von Matratzen grundsätzlich zugestimmt, aber eine Prüfung der Kosten angekündigt. Die Länderkommission bittet um Mitteilung des Prüfungsergebnisses und empfiehlt, mit Hinweis auf ihre Argumentation im Besuchsbericht zum Zentralen Polizeigewahrsam in Leipzig<sup>1</sup>, die Anschaffung -zumindest einer geringen Anzahl- von schwer entflammbaren, abwaschbaren Matratzen.

***Stellungnahme:** Die Prüfung der zentralen Beschaffung von schwer entflammbaren, desinfektionsfesten Matratzen sei noch nicht abgeschlossen. Alternativ könne u.a. die Verwendung von schwer entflammbaren Einwegdecken, die gleichzeitig auch als Unterlagen (Matratzenersatz) verwendet werden könne, umgesetzt sein. Gänzlich risikofreie Unterlagen seien derzeit noch nicht verfügbar.*

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers sind nicht mit **Brandmeldern** ausgestattet. Dies stellt für die Person in Gewahrsam ein erhöhtes Risiko dar, da sie im Brandfall zunächst über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Beamten aufnehmen müsste.

Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

***Stellungnahme:** Eine Prüfung zur Nachrüstung der Gewahrsamszellen mit Brandmelder sei beim zuständigen Dienstleiter des Freistaates Sachsen für Bau und Immobilien (SIB-NL Chemnitz) beantragt worden. Die Installation von Brandmeldern im Deckenbereich des Gewahrsamsraumes könne aber nur so erfolgen, dass eine Zerstörung oder Missbrauch der Brandmelder durch in Gewahrsam genommene Personen nicht möglich sei. Daher sei langfristig die Integration von Rauchmeldern in die Lüftungsanlagen als Alternative vorgesehen. Unabhängig davon befindet sich bereits ein Rauchmelder im Gewahrsamsgang vor den Zellen. Zudem befindet sich im Flur vor dem Gewahrsamsbereich ein Handmelder.*

Die Lichtstärke in den Gewahrsamsräumen kann nicht reguliert werden, so dass die Unterbringung entweder nur bei voller **Beleuchtung** oder in völliger Dunkelheit erfolgen kann. Die Länderkommission empfiehlt daher, die Gewahrsamsräume mit einer Nachtbeleuchtung (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlichts) auszustatten.

***Stellungnahme:** Gemäß aktuellen Baurichtlinien sei eine dimmbare Beleuchtung bzw. eine belligkeitsregulierte Nachtbeleuchtung nicht vorgesehen. Diese Möglichkeit werde, entsprechend der Haushaltlage, für die Zukunft. Bei Kontrollen durch die Polizeibeamten sei auch Gründen der Eigensicherung jedoch eine gute Ausleuchtung der Gewahrsamszellen unabdingbar.*

Der Besuchsdelegation wurde ein schriftlicher Belehrungsbogen bei Ingewahrsamnahmen gem. § 22 Abs. 4 SächsPolG vorgelegt. Die schriftliche Belehrung auch bei Ingewahrsam-

---

<sup>1</sup>Az.:232-SN/1/14.

nahmen nach Polizeigesetz begrüßt die Besuchsdelegation. Um das Dokument zu vervollständigen sollte zudem die Hinweise auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers sowie einer über die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung hinausgehenden ärztlichen Untersuchung auf eigene Kosten, aufgenommen werden.

***Stellungnahme:** Die Umsetzung der empfohlenen Ergänzungen des Belebrungsformulars und dessen landesweite elektronische Verfügbarkeit, auch in einer Vielzahl von Sprachen, werde ebenfalls geprüft.*